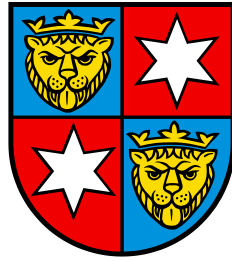


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



SOZIALWESEN

2021

**Reglement
über die Organisation des Sozialwesens**

Stand Januar 2021



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 43 Abs. 4 sowie § 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SPG) vom 06. März 2001, Stand 1. August 2016, in Verbindung mit § 39 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG), nachstehendes Reglement:

I. ORGANISATION

1. Sozialbehörde

§ 1 Sozialbehörde der Gemeinde ist der Gemeinderat.

2. Sozialkommission

§ 2 Der Gemeinderat delegiert die Aufgaben und Befugnisse der Sozialbehörde im Sinne von § 44 Abs. 1 SPG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 GG einer Sozialkommission, unter Vorbehalt der §§ 6 und 7 dieses Reglements.

§ 3 Die Sozialkommission besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

Das für das Sozialwesen zuständige Gemeinderats-Mitglied gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

3. Ausschuss

§ 4 Die Sozialkommission kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

- a) Ein Ausschuss besteht aus mindesten zwei Kommissions-Mitgliedern. Ein Vertreter des Sozialdienstes gehört dem Ausschuss in der Regel mit beratender Stimme an.
- b) Der Ausschuss handelt im Rahmen der ihm eingeräumten Kompetenzen selbstständig. Über seine Arbeit ist er der Sozialkommission rechenschaftspflichtig.
- c) Die Sozialkommission ist berechtigt, aussenstehende, geeignete Personen mit sozialen Aufgaben zu betrauen. Diese Personen können zu den Verhandlungen der Kommission mit beratender Stimme zugezogen werden.



4. Sozialdienst

§ 5 Der Sozialdienst ist eine Abteilung innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Er ist unterteilt in die Bereiche:

- a) materielle Hilfe
- b) immaterielle Hilfe
- c) Elternschaftsbeihilfe gemäss § 26 ff SPG
- d) Bearbeitung von Abklärungsaufträgen im Kindes- und Erwachsenenschutz
- e) Führung der Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt
- f) Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso
- g) Erstellen von Unterhaltsverträgen bei nicht verheirateten Eltern im gütlichen Verfahren zur Genehmigung durch das Bezirksgericht

II. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

1. Sozialbehörde

§ 6 Der Sozialbehörde (Gemeinderat) obliegt die Oberaufsicht über das Sozialwesen in der Gemeinde.

§ 7 Folgende Aufgaben sind ihr ausdrücklich vorbehalten:

- a) Aufsicht über den Sozialdienst und Sozialkommission
- b) Wahl der Sozialkommission, jeweils zu Beginn der Amtsperiode, auf die Dauer von 4 Jahren; Vornahme von Ersatzwahlen
- c) Prüfung und Genehmigung des jährlichen Budgets und des Geschäftsberichtes über das Sozialwesen; vorbehalten bleibt der Entscheid durch die Gemeindeversammlung
- d) Durchführung der Alimentenbevorschussung für Minderjährige gemäss §§ 32 ff SPG
- e) Der Entscheid über Einwendungen gegen Beschlüsse der Sozialkommission im Sinne von § 39 GG
- f) Genehmigung der Richtsätze zur Bemessung der materiellen Hilfe und Genehmigung der 'Kompetenzordnung Sozialkommission/Sozialdienste'
- g) Der Entscheid über Rückerstattungsvereinbarungen betreffend materielle Hilfe, welche einen Erlass oder Teilerlass der Gesamtforderung zum Inhalt haben und einen Abschreibungsbetrag von CHF 10'000 übersteigen



2. Sozialkommission

§ 8 Dem Präsidenten der Sozialkommission obliegen folgende Aufgaben betreffend materielle Hilfe:

- a) Aufgehoben per 01.09.2020
- b) Ablehnende Entscheide gegen Gesuche auf materielle Hilfe
- c) Nichteintretensentscheide
- d) Rückerstattungsverfügungen bei unrechtmässigem Bezug bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00 (mit Berichterstattung an Gemeinderat zwecks Prüfung Strafanzeige)
- e) Reduktion der Wohnungsmiete
- f) Stellungnahme bezüglich Kostenfolgen für Gemeinde für anzuordnende KESR-Massnahmen auf Anfrage Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 9 Der Sozialkommission obliegen folgende Aufgaben betreffend materielle Hilfe:

- a) Neuaufnahme- und Wiederaufnahmeentscheide
- b) Weiterführungsentscheide (jährliche Revision) bei Miete über der Mietzinsnorm
- c) Gewährung einer Miete über Norm
- d) Gewährung oder Ablehnung situationsbedingter Leistungen, die die Kompetenz der fallführenden Sozialarbeitenden übersteigen
- e) Bewilligung Haltung Motorfahrzeug mit Übernahme von Betriebskosten
- f) Bewilligung von Erstausbildungen von Erwachsenen ab 25 Jahren sowie Zweitausbildungen und Umschulungen bei laufendem Sozialhilfebezug
- g) Bewilligung einer selbständigen Tätigkeit bei laufendem Sozialhilfebezug
- h) Gewährung von Nothilfe und Notfallhilfe
- i) Rückerstattungsverfügungen bei unrechtmässigem Bezug ab einem Betrag von CHF 10'000.00 (mit Berichterstattung an Gemeinderat zwecks Prüfung Strafanzeige)
- j) Weiterführungsentscheide (Revisionen) im Rahmen der von den SKOS-Richtlinien definierten Beträge

§ 10 Der Sozialkommission obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Entscheide über Elternschaftsbeihilfe
- b) Förderung und Koordination der Bestrebungen privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten.
- c) Erteilung von Kostengutsprachen im Rahmen der Gesetzgebung.



§ 11 Die Sozialkommission hält ihre Sitzungen nach Bedarf ab, in der Regel einmal monatlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Die zu behandelnden Akten sind jeweils fünf Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Kommissions-Mitglieder sind verpflichtet, die Akten während der Auflage zu studieren.

§ 13 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Sozialkommission ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist ebenfalls zur Einsichtnahme aufzulegen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Nach der Genehmigung ist das Protokoll dem Gemeinderat zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14 Die Sozialkommission hat das Recht, dem Gemeinderat bei Ersatzwahlen Wahlvorschläge zu unterbreiten.

§ 15 Die Mitglieder der Sozialkommission und die mit besonderen Aufgaben betrauten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss § 45 SPG in Verbindung mit Art. 320 StGB.

3. Sozialdienst

§ 16 Der Sozialdienst unterstützt hilfeschuchende Personen mit sozialen Problemen durch Beratung, Betreuung und Vermittlung sowie durch materielle Hilfe im Rahmen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SPG), im Rahmen dieses Reglements und der Spreitenbacher *Unterstützungsrichtlinien Sozialhilfe*.

§ 17 Gesuche um materielle, immaterielle Hilfe, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträge, Alimenteninkasso und Elternschaftsbeihilfe sind beim Sozialdienst einzureichen. Sie sind exakt und kritisch zu prüfen.

Der Sozialdienst ist verpflichtet, Gesuche um materielle Hilfe und Elternschaftsbeihilfe innerhalb zweier Monate nach Einreichung des Gesuches dem Präsidenten der Sozialkommission bzw. der Sozialkommission zum Entscheid vorzulegen. In dringenden Fällen entscheidet die Leitung des Sozialdienstes im Sinne einer Superprovisorischen Verfügung und unterbreitet den Entscheid alsdann dem Präsidenten der Sozialkommission bzw. der Sozialkommission zur definitiven Verabschiedung.

Der Sozialdienst ist beauftragt und befugt, über Rückerstattungen von rechtmässig erhaltener materieller Hilfe zu verhandeln und zu entscheiden. Vorbehalten bleiben §. 7 lit. g) bzw. § 8 f) vorstehend.



§ 18 Die detaillierte Umschreibung der Aufgaben und Pflichten des Sozialdienstes erfolgt in den jeweiligen Stellenbeschreibungen.

§ 19 Dem Sozialdienst steht ein jährliches Kompetenzgeld von CHF 1'200.-- zur Verfügung, bestimmt für kleinere Anschaffungen für Hilfesuchende. Der Gemeinderat ist jährlich per Ende Januar in Listenform mit Kurzbeschreibung (Stichworte) über die Verwendung zu informieren.

§ 20 Der Abteilungsleitung des Sozialdienstes und deren Stellvertretung obliegen folgende Kompetenzen betreffend materielle Hilfe:

- a) Verfügung von Auflagen und Weisungen
- b) Kürzung der Sozialhilfe als Sanktion nach erfolgter Auflage/Weisung
- c) Einstellung oder Teileinstellung der Sozialhilfe als Sanktion nach erfolgter Auflage/Weisung
- d) Gewährung und Revision von Alimenterbevorschussung und Alimenterinkasso

4. Sozialarbeitende

§ 21 Sozialarbeitende sind ausdrücklich im Sinne von § 39 Abs. 1 GG bevollmächtigt, in eigener Kompetenz mit der (erstmaligen und späteren) Einforderung von Unterlagen für die Beurteilung von Anträgen materieller Hilfe schriftlich eine Abmahnung für den Fall der Nichteinhaltung vorzunehmen. Diese Abmahnung ist mittels zugehöriger Rechtsmittelbelehrung zu versehen und gegen Empfangsbestätigung oder mittels eingeschriebener Sendung zu eröffnen. Diese Einforderung und Abmahnung kann auch durch ein Standardcheckblatt, auf welchem das/die (neu) beizubringende/n Dokument/e angekreuzt wird/werden und die Abmahnung, Rechtsmittelbelehrung sowie Datum und Unterschrift des Sozialarbeiters enthalten, eröffnet werden.



III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 22 Für die Bemessung materieller Hilfe sind Gesetz und Verordnung sowie die vom Regierungsrat des Kantons Aargau bestimmten Richtsätze verbindlich anzuwenden. Besteht Interpretationsraum sind die von der Sozialbehörde (§ 7 lit. f) verabschiedeten Richtlinien massgeblich.

IV. RECHTSMITTEL, DISZIPLINAR- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 23 Die Rechtsmittelbelehrung, welche mit jedem Entscheid bzw. jeder Verfügung einer mit der Aufgabe betrauten Stelle eröffnet wird, vorliegend Entscheide bzw. Verfügungen der Sozialkommission, lautet wie folgt:

- a) *Gegen diese Verfügung bzw. gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat, Poststrasse 13, 8957 Spreitenbach, eine Neuurteilung verlangt werden. Damit wird diese Verfügung bzw. dieser Entscheid automatisch aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet von Grund auf neu.*
- b) *Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Es wird jedoch empfohlen, einen Antrag und eine Begründung darin aufzuführen.*
- c) *Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.*

Wird beim Gemeinderat fristgerecht eine Neuurteilung verlangt, prüft dieser den Sachverhalt neu und entscheidet, wie wenn die Entscheidungsbefugnis nie übertragen worden wäre.

Streitigkeiten über die Kostenpflicht oder Kostenersatzpflicht der Gemeinden sowie über Rückerstattungen entscheidet erstinstanzlich der Kantonale Sozialdienst (§ 39 SPV).

§ 24 Hilfesuchende Personen können auf Veranlassung der Sozialkommission zu einer Verhandlung vorgeladen werden. Wird auch eine zweite Vorladung unentschuldigt nicht befolgt, so kann die polizeiliche Zuführung angeordnet werden (Art. 5 Polizeireglement).



V. INKRAFTSETZUNG

§ 25 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Damit wird das Reglement über die Organisation des Sozialwesens vom 15. September 2020 aufgehoben und ausser Kraft gesetzt.

Spreitenbach, 30. November 2020

J:\Reglemente\02 Reglements-Entwürfe\08 Soko-Reglement, Anpassung Oktober 2017 und Anpassung Mai 2018, September 2020\Sozialwesen Reglement über die Organisation des Sozialwesens 2021 gültig ab 01.01.2021, bereinigt Kanzlei.docx

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vizepräsident

Markus Mötteli

Der Gemeindeschreiber

Jürg Müller